

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

vom 15. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Zivilgerichte.

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴, soweit diese eine Regelung dem Kanton überlässt.

II. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

(2.)

Art. 2 Vermittlerin oder Vermittler

¹ Die Vermittlerin oder der Vermittler führt den Schlichtungsversuch durch, soweit das Bundesrecht und dieser Erlass keine Ausnahme vorsehen.

1 ABl 2009, 3023 ff.

2 SR 272.

3 Abgekürzt EG-ZPO. Vom Kantonsrat erlassen am 20. April 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. Juni 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

4 SR 272.

961.2

Art. 3 *Schlichtungsstelle* a) *für Miet- und Pachtverhältnisse*

¹ Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht.

Art. 4 *b) für Arbeitsverhältnisse*

¹ Die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

Art. 5 *c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz*

¹ Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz ist Schlichtungsbehörde bei zivilrechtlichen Klagen, die gestützt auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁵ erhoben werden.

Art. 6 *Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes*

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes entscheidet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt:

- a) im summarischen Verfahren;⁶
- b) im vereinfachten Verfahren;⁷
- c) über die Vollstreckung;⁸
- d) über Beschwerden gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter. Das summarische Verfahren ist anwendbar.

² Sie oder er erledigt Rechtshilfesuche, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig ist.

Art. 7 *Familienrichterin oder Familienrichter*

¹ Die Familienrichterin oder der Familienrichter:

- a) spricht die Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten oder die eingetragenen Partner umfassend geeinigt haben;
- b) entscheidet im summarischen Verfahren in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;⁹

⁵ SR 151.1.

⁶ Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁷ Art. 243 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁸ Art. 335 ff. und Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

⁹ Siehe Art. 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember

- c) trifft vorsorgliche Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft;
- d) entscheidet über die unentgeltliche Mediation¹⁰ und die unentgeltliche Rechtsberatung.

² Ist in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft das Kreisgericht zuständig, leitet die Familienrichterin oder der Familienrichter das Verfahren, führt die Einigungsverhandlung durch, hört die Kinder an und nimmt Beweise ab.

Art. 8 *Kreisgericht*

¹ Das Kreisgericht entscheidet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 9 *Versicherungsgericht*

¹ Das Versicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994.¹¹

Art. 10 *Handelsgericht*

a) *allgemein*

¹ Das Handelsgericht entscheidet über handelsrechtliche Streitigkeiten.¹²

Art. 11 *b) besondere Zuständigkeit*

¹ Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten:

- a) nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d und h der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008;¹³
- b) über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.¹⁴

² Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes entscheidet über:

- 1. die Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach Art. 697 b des Obligationenrechts vom 30. März 1911^{15,16}
- 2. den Rechtsschutz in klaren Fällen¹⁷ in Handelsgerichtssachen.

2008, SR 272.

10 Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

11 SR 832.10.

12 Art. 6 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

13 SR 272.

14 Art. 552 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911, SR 220.

15 SR 220.

16 Art. 5 Abs. 1 Bst. g der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

17 Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

961.2

Art. 12 *Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes*

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes:

- a) entscheidet über den Rechtsschutz in klaren Fällen¹⁸ bei Streitigkeiten, die das Bundesrecht¹⁹ einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichtes zuweist;
- b) erledigt Rechtshilfesuche oberer Gerichte anderer Kantone²⁰ und aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig oder der direkte Verkehr mit einer anderen Behörde vorgesehen ist. Sie oder er kann die Erledigung einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Kreisgerichtes übertragen. Sie oder er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe;
- c) entscheidet in Schiedsgerichtssachen, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.²¹

Art. 13 *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht:

- a) ist zuständig für Streitigkeiten, die das Bundesrecht²² einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht einem anderen Gericht zuweist;
- b) entscheidet über direkte Klagen;²³
- c) entscheidet über Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten;²⁴
- d) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.²⁵

Art. 14 *Politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde am Ort der Vollstreckung leistet Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen.²⁶

² Sie kann für Zwangsmassnahmen die Polizei beiziehen.²⁷

18 Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

19 Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

20 Art. 194 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

21 Art. 356 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

22 Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

23 Art. 8 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

24 Art. 356 Abs. 1 Bst. a, Art. 390 ff. und Art. 396 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

25 Art. 356 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

26 Art. 343 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

27 Art. 12 Bst. d und Art. 13 Bst. d des PG, sGS 451.1.

Art. 15 *Rechtsmittelinstanzen*
a) Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet über:

- a) Berufungen²⁸ gegen Entscheide im summarischen Verfahren;²⁹
- b) Beschwerden.³⁰

² Sie oder er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³¹ vorsieht.

Art. 16 *b) Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht entscheidet über Berufungen³², soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

² Es entscheidet über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³³ vorsieht.

III. Verfahrensleitung und Ausstand

(3.)

Art. 17 *Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen*

¹ Das zuständige Gericht bezeichnet eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter. Sie oder er entscheidet über:

- a) vorsorgliche Massnahmen;³⁴
- b) vorsorgliche Beweisführung;³⁵
- c) unentgeltliche Rechtspflege;³⁶
- d) Zulassung der Nebenintervention³⁷ und der Streitverkündungsklage;³⁸
- e) Abschreibung des Verfahrens;³⁹

28 Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

29 Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

30 Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

31 sGS 911.1.

32 Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

33 sGS 911.1.

34 Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

35 Art. 158 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

36 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

37 Art. 75 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

38 Art. 82 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

39 Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

961.2

f) Stundung und Erlass von Gerichtskosten⁴⁰. Stundung kann an die Gerichtskanzlei delegiert werden.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 18 Entscheidung über Ausstand

¹ Es entscheiden über die Ausstandspflicht:⁴¹

- a) einer Vermittlerin oder eines Vermittlers sowie einer Präsidentin oder eines Präsidenten und eines Mitglieds einer Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie für Arbeitsverhältnisse die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes;
- b) der Präsidentin oder des Präsidenten und eines Mitglieds der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident;
- c) einer Richterin oder eines Richters und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers des Kreisgerichtes die verfahrensleitende Richterin oder der verfahrensleitende Richter;
- d) anderer Gerichtspersonen des Kreisgerichtes die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident;
- e) von Gerichtspersonen des Kantonsgerichtes die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident.

² Über den Ausstand der zum Entscheid zuständigen Präsidentin oder des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

IV. Kosten

(4.)

Art. 19 Erstinstanzliche Prozesse aus Miet- oder Pachtrecht

¹ In Streitigkeiten vor Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes oder vor Kreisgericht, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen, können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden.

40 Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

41 Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Art. 20 *Unentgeltliche Rechtsberatung*

¹ Ehegatten, die sich über die Ehescheidung oder Ehetrennung einigen wollen, wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsberatung bewilligt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihre Angelegenheiten nicht einfach zu ordnen sind. In der Regel wird eine gemeinsame Rechtsverbeiständung bestellt.

² Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege⁴² werden sachgemäss angewendet.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 21 ⁴³

Art. 22 ⁴⁴

Art. 23 ⁴⁵

Art. 24 ⁴⁶

Art. 25 ⁴⁷

Art. 26 ⁴⁸

Art. 27 ⁴⁹

Art. 28 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁵⁰ wird aufgehoben.

42 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

43 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

44 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

45 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

46 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

47 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

48 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

49 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

50 nGS 42–80 (sGS 961.2).

961.2

Art. 29 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet. Die Änderungen von Art. 41 und 41^{bis} sowie Art. 93^{ter} Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵¹ werden ab Rechtsgültigkeit dieses Erlasses angewendet.

51 sGS 951.1.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45–99	15.06.2010	01.01.2011

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.06.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	45–99